BESCHWERDEKAMMERN BOARDS OF APPEAL OF DES EUROPÄISCHEN THE EUROPEAN PATENT OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS DE L'OFFICE EUROPEEN DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [X] An Vorsitzende
- (D) [] Keine Verteilung

ENTSCHEIDUNG vom 29. Januar 2002

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0544/99 - 3.5.2

Anmeldenummer: 93118568.0

Veröffentlichungsnummer: 0600311

IPC: H01H 47/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Schaltungsanordnung zur elektrischen Sicherheitsüberwachung von Schalteinrichtungen

Patentinhaber:

SCHNEIDER ELECTRIC GMBH

Einsprechender:

- (I) E. Dold & Söhne KG
- (II) Pilz GmbH & Co.

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 123(2)

Schlagwort:

"Verstoß gegen Artikel 123 (2) - Hauptantrag (ja), Hilfsantrag (ja)"

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Europäisches Patentamt

European Patent Office Office européen des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0544/99 - 3.5.2

E N T S C H E I D U N G der Technischen Beschwerdekammer 3.5.2

vom 29. Januar 2002

Beschwerdeführer: SCHNEIDER ELECTRIC GMBH

(Patentinhaber) Gothaer Straße 29

D-40880 Ratingen (DE)

Vertreter: Köhne, Wanischeck-Bergmann & Schwarz

Rondorfer Straße 5a D-50968 Köln (DE)

Beschwerdegegner: E. Dold & Söhne KG

(Einsprechender 01) Bregstraße 18

D-78120 Furtwangen (DE)

Vertreter: Patentanwälte

Westphal, Mussgnug & Partner

Waldstraße 33

D-78048 Villingen-Schwenningen (DE)

(Einsprechender 02) Pilz GmbH & Co.

Felix-Wankel-Straße 2 D-73760 Ostfildern (DE)

Vertreter: Patentanwälte

Rüger, Barthelt & Abel

Postfach 10 04 61

D-73704 Esslingen (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des

Europäischen Patentamts, die am 5. März 1999 zur Post gegeben wurde und mit der das europäische Patent Nr. 0 600 311 aufgrund des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen worden

ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: W. J. L. Wheeler Mitglieder: J.-M. Cannard

B. J. Schachenmann

- 1 - T 0544/99

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung, mit der das europäische Patent Nr. 0 600 311 widerrufen wurde.
- II. Die angefochtene Entscheidung ist mit mangelnder Neuheit des Gegenstands des Anspruchs 1 des Streitpatents begründet. Dabei wurde die von der Einsprechenden I als Einspruchsgrund geltend gemachte unzulässige Erweiterung (Artikel 100 c) EPÜ) nicht berücksichtigt.

"Schaltungsanordnung zur elektrischen Sicherheitsüberwachung von Schalteinrichtungen, wie Not-AusSchaltern, Lichtvorhängen, Lichtschranken, Endschaltern
und Zweihandschaltern, mit einem programmierbaren
Baustein (1), dessen eingegebenes Programm auf einen
bestimmten Anwendungsfall abgestimmt ist, so daß
entsprechend den anliegenden Eingangssignalen (2) und
der Programmierung für den Anwendungsfall geeignete
Ausgangssignale erzeugt werden,

gekennzeichnet durch

zumindest einem weiteren programmierbaren Baustein (1), der derart mit dem ersten programmierbaren Baustein (1) geschaltet ist, daß die beiden Bausteine (1) sich selbst und gegenseitig überwachen, wobei die programmierbaren Bausteine (1) identische oder diversitäre Programme aufweisen, jeweils einem Kanal (19,20,21) zugeordnet und einzeln für sich austauschbar sind."

Ansprüche 2 bis 14 sind vom Anspruch 1 abhängig.

- IV. Der mit der Beschwerdebegründung als Hilfsantrag eingereichte Anspruch 1 unterscheidet sich vom erteilten Anspruch 1 dadurch, daß das Merkmal "und wobei der Baustein der Eingangsstufe (3), der programmierbare Baustein (1), der Vergleicher (Komparator) (4) und die Schaltvorrichtung (5) einen Kanal bilden, der ausschließlich durch Austausch des programmierbaren Bausteins (1) auf den jeweiligen Anwendungsfall veränderbar ist" am Ende des erteilten Anspruchs 1 eingefügt ist.
- V. Zur behaupteten unzulässigen Erweiterung argumentierte die Beschwerdeführerin im wesentlichen wie folgt:

Das Merkmal, daß die beiden Bausteine gemäß dem erteilten Anspruch 1 sich gegenseitig überwachten, sei den ursprünglichen Anmeldungsunterlagen zu entnehmen, was sich insbesondere aus der Figur 4 (siehe die Bezugsziffern 11, 22, 23 und 24) im Zusammenhang mit der zugehörigen Beschreibung, beginnend auf Seite 6, 2. Absatz sowie dem ursprünglichen Anspruch 9 ergebe, wonach den jeweiligen programmierbaren Bausteinen und/oder den Vergleichern bzw. Komparatoren und/oder den Schaltvorrichtungen neben den Informationen des eigenen Kreises auch die Ausgangsinformationen der entsprechenden benachbarten Kreise zum Vergleich – nämlich zur Überwachung bestimmter Abläufe und möglicher Fehler – zugeführt würden.

VI. Zur behaupteten unzulässigen Erweiterung argumentierte die Beschwerdegegnerin I (Einsprechende I) im wesentlichen wie folgt:

Zwar sei den ursprünglich eingereichten Unterlagen zu entnehmen, daß die einzelnen Kanäle Kreuzkopplungen

aufwiesen, derart, daß den jeweiligen programmierbaren Bausteinen neben den Informationen des eigenes Kreises auch die Informationen der entsprechenden benachbarten Kreise zum Vergleich zugeführt würden. Das Merkmal des erteilten Anspruchs 1, wonach sich die programmierbaren Bausteine gegenseitig überwachten, gehe jedoch über das bloße Vorsehen von Kreuzkopplungen zwischen den Kanälen hinaus, weil der Austausch von Eingabedaten und Zwischenergebnissen auch Gegenstand einer gegenseitigen Überwachung sein könne. Der Austausch solcher Daten, der durch den Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß dem Hauptantrag und dem Hilfsantrag umfaßt sei, sei aber nicht ursprünglich offenbart.

- VII. Die Beschwerdegegnerin II (Einsprechende II) hat im Beschwerdeverfahren keine Argumente vorgebracht.
- VIII. In der Anlage zur Ladung zur mündlichen Verhandlung hat die Kammer unter anderem den Parteien die vorläufige Auffassung mitgeteilt, daß der von der Beschwerdegegnerin I erhobene Einwand einer unzulässigen Erweiterung des Gegenstands des Anspruchs 1 gemäß dem Streitpatent und dem Hilfsantrag als zutreffend anzusehen sei.
- IX. Mit Schreiben von 13. Dezember 2001 erklärte die Beschwerdeführerin, daß sie beabsichtigte, keinen weiteren Schriftsatz einzureichen und an der mündlichen Verhandlung nicht teilzunehmen. Daraufhin wurde der Termin für die mündliche Verhandlung aufgehoben.
- X. Die Beschwerdeführerin beantragte, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent aufrechtzuerhalten (Hauptantrag) und hilfsweise das Patent in geändertem Umfang mit folgender Fassung aufrecht-

- 4 - T 0544/99

zuerhalten:

- Beschreibung: Seiten 1 bis 4 gemäß Patentschrift;

- Ansprüche: 1 bis 13, eingereicht mit der

Beschwerdebegründung vom 8. Juli

1999;

- Zeichnungen: Figuren 1 bis 4 gemäß Patentschrift.

XI. Die Beschwerdegegnerinnen I und II beantragten, die Beschwerde zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

- 1. Die Beschwerde ist zulässig.
- 2. Unzulässige Erweiterung: Haupt- und Hilfsantrag
- 2.1 Aus den ursprünglich eingereichten Anmeldungsunterlagen (siehe die veröffentliche Anmeldung: Figur 4; Spalte 4, Zeilen 33 bis 56; Anspruch 9) kann entnommen werden, daß die parallelen Kanäle Kreuzkopplungen aufweisen. Insbesondere können Kreuzkopplungen zwischen den programmierbaren Bausteinen vorgesehen werden (Spalte 4, Zeilen 42 bis 47), derart, daß den programmierbaren Bausteinen neben den Informationen des eigenen Kreises auch die Ausgangsinformationen des programmierbaren Bausteins eines entsprechenden benachbarten Kreises zum Vergleich zugeführt werden. Dadurch kann erreicht werden, daß die Schaltungsanordnung nur dann frei schaltet, wenn mindestens zwei oder mehr Kanäle den gleichen Informationsinhalt aufweisen. Auf diese Weise ist es möglich, das Vorhandensein eines Fehlers irgendwo

in den Kanälen zu erkennen. Diesen Unterlagen ist somit zu entnehmen, daß die Kanäle sich gegenseitig überwachen. Diese Kreuzkopplungen allein erlauben es aber einem programmierbaren Baustein noch nicht, einen Fehler zu erkennen, der innerhalb eines anderen programmierbaren Bausteins aufgetreten ist, da ein Fehler, der schon in einem Eingangssignal eines programmierbaren Bausteines vorhanden ist, zu unterschiedlichen Ausgangssignalen führen kann. Die Ausgänge des programmierbaren Bausteins (1) werden dazu benutzt, die benachbarten programmierbaren Bausteine über seinen Informationsinhalt bzw. Status zu informieren, um die Redundanz zu erhöhen (Spalte 4, Zeile 57 bis Spalte 5, Zeile 7), aber dies macht es nicht möglich, einen Fehler in einem der programmierbaren Bausteine selbst zu erkennen. Somit kann aus den ursprünglich eingereichten Anmeldungsunterlagen nicht entnommen werden, daß die programmierbaren Bausteine sich gegenseitig überwachen.

- 2.2 Die Kammer kommt somit zu dem Schluß, daß das in dem erteilten Anspruch 1 und in dem Anspruch 1 gemäß dem Hilfsantrag angegebene Merkmal, daß die programmierbaren Bausteine sich gegenseitig überwachen, über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht, so daß der Einspruchsgrund gemäß Artikel 100 c) EPÜ der Aufrechterhaltung des Streitpatents entgegensteht.
- 3. Bei dieser Sachlage ist die Beschwerde zurückzuweisen. Eine Prüfung des von den Beschwerdegegnerinnen geltend gemachten Einwands mangelnder Neuheit erübrigt sich.

- 6 -Т 0544/99

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin: Der Vorsitzende:

M. Hörnell

W. J. L. Wheeler